

manroland sheetfed Deutschland GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen für Ersatzteile, Verschleißteile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.
2. Definitionen
 - a) Liefergegenstand sind Teile, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien.
 - b) Teile sind Ersatzteile und Verschleißteile.
 - c) Ersatzteile sind Einzelteile die im Rahmen von Reparaturmaßnahmen austauschbar sind und die keine Verschleißteile sind.
 - d) Verschleißteile sind Einzelteile die in Folge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen und deshalb für den Regelmäßigen Austausch vorgesehen sind.
 - e) Neu-Teile sind Ersatzteile und Verschleißteile, die im nicht benutzten Zustand angeliefert werden.
 - f) Gebraucht-Teile sind Ersatzteile und Verschleißteile, die im bereits benutzten Zustand angeliefert werden. Hierzu gehören auch Teile, die ursprünglich benutzt waren, aber im aufgearbeiteten Zustand angeliefert werden.
 - g) Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien sind alle Materialien die nicht Teile (Ersatzteile und Verschleißteile) sind.
 - h) „MR“ bezeichnet die manroland sheetfed Deutschland GmbH.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Eigenschaften von Mustern und Proben usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit des jeweiligen Liefergegenstandes vereinbart werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat MR Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.
3. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen von MR entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von MR auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengehalten werden.
5. Die Abgabe einer Bestellung auf dem Bestellportal des manrolandstore stellt lediglich ein Angebot an MR zum Abschluss eines Kaufvertrages dar.
6. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn der Besteller von MR eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Dies gilt auch, wenn die Bestellung über den manrolandstore abgegeben wird. Bei Bestellungen über den manrolandstore kommt der Vertragsschluss außerdem durch Lieferung der bestellten Ware zustande.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MR maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Be-

stätigung von MR. MR behält sich Änderungen hinsichtlich der technischen Ausführung vor, soweit diese Änderungen bis zum Lieferzeitpunkt als technisch gleichwertige Ausstattung zu betrachten sind.

2. Soweit MR Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung des Liefergegenstandes befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
 3. Der Sicherheitsstandard des Liefergegenstandes richtet sich nach den Sicherheitsvorschriften der Europäischen Union.
 4. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
 5. Fallen im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.
 6. MR räumt dem Besteller das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nur für den Weiterverkauf des Liefergegenstandes übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, Software, die gegebenenfalls in dem Liefergegenstand gespeichert ist, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstandes zu nutzen. MR bleibt Inhaber der vermögensrechtlichen Befugnisse an der Software.
 7. Der Besteller darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von MR weder abändern, bearbeiten oder in andere Systeme integrieren. Eigenmächtig vorgenommene Programmänderungen können einprogrammierte Sicherheitsfunktionen außer Kraft setzen. Für daraus resultierende Gefahren und Schäden lehnt MR jede Haftung und Gewährleistung ab. Der Besteller stellt diesbezüglichen MR von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- Der Besteller ist berechtigt, die Software durch Anfertigung einer Kopie zu sichern. Auch daran behält sich MR alle Rechte vor.

IV. Preise

1. Soweit keine Preise vereinbart sind, berechnet MR die am Tage der Lieferung gültigen Werkpreise.
2. Alle Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Einbau zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
3. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind, mangels abweichender Vereinbarung, bei Meldung der Versandbereitschaft bar und ohne jeden Abzug frei Bankverbindung zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten o-

der unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.

3. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 7,0% über dem jeweils gültigen Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von MR. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufenden Rechnung aufgenommen werden.
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Teils sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für MR. An neu entstehenden Sachen steht MR das Miteigentum entsprechend dem Wert des Teils zu.
 - b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen.
 - Ist der Liefergegenstand ein Teil und benutzt worden, so ist MR berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25%, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5%, zu Lasten des Bestellers zu verrechnen, es sei denn, der Wert hat sich in geringerem Maße verringert.
 - Ist der Liefergegenstand ein Betriebsstoff und/oder ein Verbrauchsmaterial und dieses bereits verwendet worden und nicht mehr im Originalzustand rückgabefähig, so hat der Benutzer den vollen Kaufpreis und alle übrigen Schäden MR zu ersetzen.
2. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann MR alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller MR unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Lieferzeit

1. Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Eine Lieferfrist beginnt nicht vor Eingang und Klarstellung vom Besteller zu beschaffender

Unterlagen und Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.

3. Ein Liefertermin verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände oder das Bevorstehen solcher Ereignisse) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von MR liegen; z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterpelieferanten oder anderer von MR nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird MR dem Besteller in wichtigen Fällen anzeigen. Ein Liefertermin verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.
4. Falls eine Verzögerung nachweisbar aus anderen als den in Ziffer 3 genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens ½%, insgesamt, für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz von Organen oder Erfüllungsgehilfen von MR vorliegt. Die hiernach von MR zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die MR nicht zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk von MR mindestens ½% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet, es sei denn, geringere Kosten sind angefallen.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung das Lieferwerk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von MR, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. VIII auf den Besteller übergeht.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Vom Tage der Erfüllung an hat MR nur nach den Vorschriften des Art. XI (Mängelansprüche) dieser Bedingungen einzustehen.
4. Angelieferte Liefergegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Art. XI entgegenzunehmen.

X. Einbau

Sofern vereinbart ist, dass MR den Einbau des Liefergegenstandes übernimmt, gelten für die Abwicklung ergänzend die Bedingungen für Installations- und sonstige Auftragsarbeiten von MR.

XI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet MR unter Ausschluss weitere Ansprüche –vorbehaltlich Art. XII und XIV- Gewähr wie folgt:

A. Sachmängel bei Teilen:

1. a) MR wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, an Teilen die durch mangelhafte Konstruktion, Herstellung oder durch fehlerhaftes Material unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach Wahl von MR, entweder den betreffenden Mangel unentgeltlich beseitigen oder das betreffende Teil neu liefern.
b) Für Nacherfüllungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile leistet MR im gleichen Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile werden Eigentum von MR.
2. Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten hat der Besteller
 - a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren,
 - b) auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.
 Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt durch MR oder durch von MR autorisiertes Personal unentgeltlich und auf Gefahr von MR. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Mehrkosten für Luftfracht- und Expresssendungen sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden von MR entstanden sind.
4. Der Besteller kann MR nur dann aus dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn
 - a) der Einbau des Liefergegenstandes durch von MR autorisiertes Personal erfolgt ist,
 - b) der Mangel gegenüber MR unverzüglich schriftlich gerügt wurde,
 - c) die Vorschriften von MR über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
 - d) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von MR vorgenommen wurden,
 - e) keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht Original-MR- bzw. von MR zugelassene Teile sind,
 - f) keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

B. Softwaremängel

1. Liegen Mängel in der Software vor, gelten die Bestimmungen dieses Art. XI 1-4 entsprechend, jedoch mit folgenden Modifikationen: Als Mängel der Software sind nur solche Mängel anzusehen, die unter den vertraglich vorgesehenen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen. Insofern ist dem Besteller bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel:
 - a) die durch von MR nicht genehmigte Änderungen an der Software entstehen;
 - b) die durch Eingriffe in die Software von nicht von MR autorisierten Personen entstehen.

C. Sachmängel bei Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterialien:

1. Mängel bei Betriebsstoffen und Verbrauchsmaterialien, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind MR innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind MR innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.
2. Sind die Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien mangelhaft und hat der Besteller dies MR gemäß Ziff. 1 dieser Vorschrift ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) MR hat zunächst das Recht, nach eigener Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller mangelfreie Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien zu liefern (Nacherfüllung).
 - b) MR behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Besteller unzumutbar sein, so kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
 Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Sachmangels gilt Art. XIV.

D. Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird MR auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch MR ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MR den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Diese Verpflichtungen von MR sind vorbehalten Art. XIV für den Fall der Schutz und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a) der Besteller MR unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Besteller MR in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MR die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieses Abschnitts D ermöglicht,
 - c) MR alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

E. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art. XVI. Für Nacherfüllungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile endet die Verjährungsfrist mit demjenigen des ursprünglichen Liefergegenstandes.

Verträge über den internationalen Warenkauf deutsches Recht.

2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

F. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Art. XI gilt Art. XIV.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

A. Allgemeines

Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:

1. wenn MR die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teillieferung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat MR Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.
2. wenn der Besteller die Verzugsentschädigung gemäß Art. VII Ziffer 4 in voller Höhe beanspruchen kann, und wenn er nach diesem Zeitpunkt MR schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, und wenn er beweist, dass die Nachfrist aus anderen als den in Art. VII Ziffer 3 genannten Gründen überschritten wurde.
3. Bei Neu-Teilen, Betriebsstoffen oder Verbrauchsmaterialien, wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von MR zu vertretenden und anerkannten wesentlichen Mangels gemäß Art. XI bestimmt, dessen Nachbesserung MR vergeblich versucht hat und wenn MR diese Nachfrist durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat. Auf Grund der Komplexität des Liefergegenstandes und der daraus eventuell resultierenden Mängel ist MR berechtigt, gegebenenfalls mehr als nur zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen.
4. Im Falle von Art. XII Ziffer 2 und 3 kann der Besteller nur zurücktreten, wenn er nachweist, dass infolge der Verzögerung oder des Mangels sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.
5. Im Übrigen gilt Art. XIV.

B. Ergänzende Bestimmungen

Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit einem Rücktritt richten sich ausschließlich nach Art. XIV.

XIII. Recht von MR auf Rücktritt

MR kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

XIV. Umfang der Ansprüche des Bestellers

1. MR haftet
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und ihrer leitenden Angestellten sowie bei Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei schuldhafter Verletzung vertraglicher Hauptpflichten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - e) im Umfang einer übernommenen Garantie oder
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft explizit im Vertragstext als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

2. Unabhängig davon haftet MR immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von MR Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.
3. Soweit MR gemäß Art. XIV Ziffer 1. a) und b) für grobe Fahrlässigkeit oder für die schuldhafte Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet, wird der Ersatz von Vermögensschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangener Gewinn durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen der Höhe des Preises des Liefergegenstandes und der Schadenshöhe, begrenzt. Die Haftung nach Art. XIV Ziffer 1. c) bis f) bleibt davon unberührt.
4. Für Mängel von Gebrauch-Teilen haftet MR abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen lediglich bei Vorsatz.
5. Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche und Rechte, auch solche aus mangelhafter oder unvollständiger Beratung, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von MR nicht auf Dritte übertragen.

XVI. Verjährung

1. Soweit es sich nicht um Gebrauch-Teile handelt, verjähren die Rechte und Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Liefergegenstand innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, spätestens jedoch 18 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. dem Datum des Frachtdokuments.
2. Die Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an Gebrauch-Teilen verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Gefahrübergang, spätestens jedoch 4 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. dem Datum des Frachtdokuments.
3. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln am Liefergegenstand, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVII. Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist Offenbach/Main. MR ist allerdings berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Im Fall, dass der Besteller seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, vereinbaren die Parteien Schiedsgerichtsbarkeit. Der Besteller und MR sind sich einig, dass sich alle aus diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten werden endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris gebildeten Schiedsgericht durch drei Schiedsrichter entschieden. Schiedsort ist Offenbach/Main.

XVIII. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über